



An den Grossen Rat

19.5178.02

WSU/P195178

Basel, 29. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2019

## Interpellation Nr. 38 Oliver Bolliger betreffend kurzfristigen Massnahmen gegen Obdachlosigkeit in Basel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Mai 2019)

„Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit sind in Basel eine Realität und Mitten in der Gesellschaft angekommen. Von prekären Wohnverhältnissen sind weit mehr betroffen, als die sichtbare Obdachlosigkeit vermuten lässt. Diese langjährige Erfahrung von sozialen Einrichtungen, die sich im Netzwerk Wohnungsnot zusammengeschlossen haben, führte zur Initiative "Recht auf Wohnen“.

Am 10. Juni 2018 wurde diese Initiative, neben drei weiteren Wohninitiativen des Mieterverbands Basel, von der Basler Bevölkerung deutlich angenommen. Seit bald 10 Monaten warten wir nun auf konkrete Umsetzungsmassnahmen. Das diese zwingend angezeigt wären, zeigt nun eine aktuelle Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz auf.

Die von der CMS in Auftrag gegebene Studie ermöglicht einen Einblick in die Lebenswelt von Betroffenen und zeigt Hintergründe sowie Handlungsempfehlungen auf. Die Mitteilung der Regierung anfangs April auf das weitere Vorgehen betr. Verfassungsinitiative ist zu zögerlich und zeigt keine kurzfristigen Massnahmen auf. Diese wären aber dringend angezeigt, um die Notsituation für die betroffenen Personen schnellstmöglich zu beheben.

Gemäss der aktuellen Studie schlafen rund 100 Menschen in Basel auf der Strasse oder übernachten in der Notschlafstelle. Hinzu kommen noch rund 200 Menschen in sehr prekären Wohnsituationen, die entweder über keine eigene Wohnung verfügen und bei Bekannten schlafen oder in gesundheitsschädigenden oder überbeuerten Wohnsituationen leben.

Aufgrund der neusten Erkenntnissen und aktuell fehlenden kurzfristigen Massnahmen betreffend der Umsetzung von "Recht auf Wohnen“, bitte ich deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche kurzfristigen Massnahmen betreffend der Umsetzung der Verfassungsinitiative "Recht auf Wohnen“, werden in den nächsten drei Monaten in die Wege geleitet?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Betrag für die Notschlafstelle Basel-Stadt einheitlich für alle Betroffenen Menschen auf Fr. 7.50 pro Nacht festzulegen oder auf Fr. 5.00 pro Nacht zu senken?
3. Was ist der aktuelle Bedarf der Einrichtungen des begleiteten Wohnens (z. B. HEKS-Wohnen, Stiftung Wohnhilfe etc.) und wie hoch ist die Auslastung bei den Angeboten des betreuten Wohnen (z.B. ELIM, Haus Volta etc.)? Wie viele Personen befinden sich auf den Wartelisten in den entsprechenden Einrichtungen?
4. Wird zukünftig Immobilien Basel-Stadt (IBS) bei Personen mit Steuerschulden eine Wohnungsvergabe ermöglichen und auf die Benachteiligung in der Wohnungsvermittlung verzichten?
5. Mit welchen aktiven und unterstützenden Massnahmen wird sich die IBS bei der Umsetzung der Verfassungsinitiative "Recht auf Wohnen“ einbringen, um akute Notsituationen abzufef-

dern? Ist die IBS bereit dazu, wohnungslose Personen prioritär bei der Vermietung ihrer Wohnungen zu berücksichtigen?

6. Ist der Regierungsrat bereit, das Angebot der sozialen Wohnungsvermittlung von IG Wohnen weiter auszubauen, so dass mehr Personalressourcen vorhanden sind, um eine direktere und konkretere Unterstützung von betroffenen Personen möglich werden zu lassen?

Oliver Bolliger“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt die Verfassungsinitiative «Recht auf Wohnen» angenommen. Damit anerkennt der Kanton auf Verfassungsebene das Recht auf Wohnen und hat Massnahmen zu treffen, damit sich Personen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen und angemeldet sind, eine Wohnung beschaffen können, die ihrem Bedarf entspricht. Dabei sollen der Mietzins oder die Kosten das jeweilige Einkommen bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Initiative sind im Gang, darunter auch verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung von geeignetem Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Personen.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

*Frage 1: Welche kurzfristigen Massnahmen betreffend der Umsetzung der Verfassungsinitiative "Recht auf Wohnen", werden in den nächsten drei Monaten in die Wege geleitet?*

Im Bereich kurzfristiger Massnahmen wurde bereits die Stärkung der Wohnvermittlung und Wohnberatung durch die IG Wohnen im laufenden Jahr beschlossen (siehe Frage 6).

Weiter nimmt das WSU derzeit intensive Abklärungen für die Ausarbeitung eines Pilotprojekts zum sogenannten „Housing-First“-Ansatz vor. Die Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit ca. zehn Institutionen aus dem Bereich Wohnen sowie der Christoph Merian Stiftung.

Darüber hinaus prüft eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe zurzeit verschiedene Massnahmen, um dem Regierungsrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten zu können. Bei den zu prüfenden Massnahmen handelt es sich konkret um die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Wohnbaustiftung und eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den preisgünstigen Wohnungsbau. Zudem sollen subventionierte Wohnungen definiert und Zielwerte erarbeitet werden (vgl. Medienmitteilung vom 2. April 2019).

Nicht zuletzt leistet auch die Umsetzung der Wohnschutzinitiative einen Beitrag zu den Zielsetzungen der Initiative „Recht auf Wohnen“. Der entsprechende Ratschlag betreffend eine Anpassung des Wohnraumfördergesetzes wurde im Dezember 2018 an den Grossen Rat überwiesen. Zurzeit wird das Geschäft in der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) und der Wirtschafts- und Abgabenkommission (WAK) behandelt.

*Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, den Betrag für die Notschlafstelle Basel-Stadt einheitlich für alle Betroffenen Menschen auf Fr. 7.50 pro Nacht festzulegen oder auf Fr. 5.00 pro Nacht zu senken?*

Die Notschlafstelle in Basel wird im Auftrag des Kantons durch die Sozialhilfe Basel-Stadt betrieben. Eine Übernachtung in der Notschlafstelle für in Basel-Stadt angemeldete Personen kostet

7.50 Franken pro Nacht und für ausserkantonale Personen 40.00 Franken pro Nacht. Die Übernachtung kann bar oder mit einer Kostengutsprache bezahlt werden. Die meisten Personen erscheinen mit einer Kostengutsprache der Sozialhilfe Basel-Stadt (im Rahmen der Ausrichtung von Sozialhilfe oder Nothilfe) oder einer Institution, welche sich für sozial benachteiligte Menschen einsetzt (z.B. Schwarzer Peter, Gassenküche o.ä.). Vereinzelt stellen auch Nachbargemeinden eine Kostengutsprache aus.

In den kalten Wintermonaten besteht eine grosszügigere Regelung. Institutionen aus Basel-Stadt können für eine Nacht (resp. maximal drei Nächte an Wochenenden) Kostengutsprachen an ausserkantonale Personen zum günstigeren Tarif von 7.50 Franken ausstellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in den Wintermonaten niemand draussen übernachten muss. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in Basel-Stadt können sich bei der Sozialhilfe melden, welche den Anspruch auf Nothilfe prüft und in diesem Rahmen weitere Kostengutsprachen für die Notschlafstelle ausstellt.

Die Notschlafstelle Basel ist die einzige in der Region Nordwestschweiz. Mit der geltenden Tarifpolitik kann wirksam verhindert werden, dass die Basler Notschlafstelle zu stark von ausserkantonalen Personen genutzt wird. Für ausserkantonale Personen soll möglichst schnell eine Anschlusslösung in ihrer Gemeinde gesucht werden. Die Differenzierung zwischen kantonalen und ausserkantonalen Personen kennen auch andere Städte bei ihren Notschlafstellen, so zum Beispiel die Stadt Luzern und die Stadt Zürich.

Die Notschlafstelle Basel wird ca. zu 95% durch den Kanton Basel-Stadt finanziert. Herkunftskantone und -gemeinden der übernachtenden ausserkantonalen Personen sollen zur Deckung der Kosten beitragen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltende Tarifpolitik für eine vom Kanton betriebene Notschlafstelle angemessen ist und auch kein Anlass besteht für eine Senkung des Tarifs. Das Tarifsysteem soll die Ansiedelung von Armut verhindern. Wenn auswärtige Personen über längere Zeit in der Notschlafstelle übernachten, besteht das Risiko einer Verschiebung des Wohnsitzes, wodurch dann letztlich die Nachbarkantone ihrer Verantwortung für Armutsbetroffene resp. Obdachlose enthoben werden und Basel-Stadt die Existenzsicherung finanzieren muss.

*Frage 3: Was ist der aktuelle Bedarf der Einrichtungen des begleiteten Wohnens (z. B. HEKS-Wohnen, Stiftung Wohnhilfe etc.) und wie hoch ist die Auslastung bei den Angeboten des betreuten Wohnens (z.B. ELIM, Haus Volta etc.)? Wie viele Personen befinden sich auf den Wartelisten in den entsprechenden Einrichtungen?*

Nachfolgend die Auslastung der Angebote der ambulanten Wohnbegleitung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2018:

2018	Kontingent total in Plätzen	Auslastung total in Plätzen	Auslastung total in Prozent
AmBeWo	79.01	79.54	101%
Bürgerspital	30.00	17.53	58%
gaw	7.00	5.00	71%
Elim	23.00	24.09	105%
Haus Spalen	4.00	2.17	54%
Heilsarmee	28.00	26.22	94%
HEKS	50.00	48.45	97%

2018	Kontingent total in Plätzen	Auslastung total in Plätzen	Auslastung total in Prozent
Hostel Volta	30.00	33.23	111%
insieme	2.00	1.00	50%
L!V	7.00	2.83	40%
Mobile	37.00	26.31	71%
Rheinleben	105.77	115.11	109%
SRK	29.00	27.01	93%
Stiftung Wohnhilfe	80.00	74.45	93%
VSP	12.00	22.67	189%
Heime Auf Berg AG	38.00	32.36	85%
WKB	11.00	10.83	98%
WohnWerk	1.00	1.00	100%
zem Wäg	16.00	17.30	108%
<b>Total</b>	<b>589.78</b>	<b>567.11</b>	<b>96%</b>

Die Angebote der ambulanten Wohnbegleitung werden von der Behindertenhilfe Basel-Stadt (Amt für Sozialbeiträge, WSU) mit den institutionellen Leistungserbringern vereinbart. Hauptnutzende sind Personen mit einer IV-Rente, ergänzend wird ca. ein Viertel der Plätze auch durch die Sozialhilfe belegt. Dies ist im Sinne z.B. der „Housing First“-Ansätze eine Form der Unterstützung v.a. für Personen mit einem Suchthintergrund, die über keinen IV-Rentenstatus verfügen.

Im Jahr 2018 waren die "Plätze" in der ambulanten Wohnbegleitung im Schnitt zu 96% ausgelastet. Die Auslastung der einzelnen Anbieter ist zum Teil recht unterschiedlich, was i.d.R. institutionsspezifische Gründe hat (Personalressourcen, Zugriff auf Wohnungen etc.). Wie auch im stationären Wohnen sind leichte, vorübergehende Auslastungsüberschreitungen möglich. Davon wird insbesondere bei der Ablösung aus stationären Angeboten kurzfristig Gebrauch gemacht, ohne dass es gleich vereinbarte Kontingentsanpassungen braucht.

Wartelisten existieren i.d.R. nicht und sind aufgrund der freien Plätze auch nicht pauschal sinnvoll. Gleichwohl verfügen einzelne Anbieter über institutionsspezifische Wartelisten. Dies weniger aus Problemen in der Erbringung von Begleitstunden als vielmehr aufgrund eines Mangels an geeignetem Wohnraum, der in vielen Fällen nur durch den Einsatz der Leistungserbringer als Zwischeninstanzen zustande kommt (z.B. Hostel Volta, Haus Elim). Insbesondere mit genau diesen Anbietern ist die Behindertenhilfe in der Abstimmung zu einem weiteren Kontingentsausbau ab dem Jahr 2020. Ebenso mit potentiellen weiteren Trägern, die aktuell noch keine Anbieter in diesem Bereich sind.

*Frage 4: Wird zukünftig Immobilien Basel-Stadt (IBS) bei Personen mit Steuerschulden eine Wohnungsvergabe ermöglichen und auf die Benachteiligung in der Wohnungsvermittlung verzichten?*

Der Grundgedanke des „Housing-First“-Ansatzes geht davon aus, dass eine eigene Wohnung generell eine wichtige Voraussetzung für die Stabilisierung oder Entwicklung auch der privaten Einkommensverhältnisse ist. Unter Berücksichtigung dieses neuen Ansatzes hat der Regierungsrat die bisherige Handhabung hinterfragt, dass nur Personen ohne Steuerschulden als Mieter für seine Wohnungen in Frage kommen. Der Regierungsrat ist bereit, die Vermietung von kantonseigenen Wohnungen unter dem oben erwähnten Grundgedanken neu auch an Personen mit Steuerschulden zu ermöglichen und will damit die Ermöglichung einer stabilen Wohnsituation unter-

stützen. In diesem Sinne wird Immobilien Basel-Stadt zukünftig Wohnungen an Personen mit Steuerschulden vermieten können.

*Frage 5: Mit welchen aktiven und unterstützenden Massnahmen wird sich die IBS bei der Umsetzung der Verfassungsinitiative "Recht auf Wohnen" einbringen, um akute Notsituationen abzufedern? Ist die IBS bereit dazu, wohnungslose Personen prioritär bei der Vermietung ihrer Wohnungen zu berücksichtigen?*

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, werden derzeit unter der Leitung des Präsidialdepartements verschiedene Massnahmen zur Umsetzung der Initiative „Recht auf Wohnen“ geprüft.

Unter den zu prüfenden Massnahmen befinden sich auch solche, die in das Aufgabengebiet von Immobilien Basel-Stadt fallen. Zum weiteren Vorgehen in der Umsetzung der Initiative wird nach erfolgter Prüfung aller Themenbereiche entsprechend kommuniziert werden.

*Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, das Angebot der sozialen Wohnungsvermittlung von IG Wohnen weiter auszubauen, so dass mehr Personalressourcen vorhanden sind, um eine direktere und konkretere Unterstützung von betroffenen Personen möglich werden zu lassen?*

Es wurden betreffend IG Wohnen bereits im Jahr 2018 zwei kurzfristige Massnahmen beschlossen.

Die erste Massnahme betrifft die Leistungsvereinbarung der IG Wohnen mit der Sozialhilfe. Hier wurde das Kostendach erhöht resp. die Anzahl Vermittlungen ab dem Jahr 2019 von bisher 75 auf jährlich max. 100 Vermittlungen aufgestockt. Diese Mehrleistung kostet jährlich zusätzlich 100'000 Franken (heute 300'000 Franken).

Die zweite Massnahme betrifft die Wohnberatung der IG Wohnen: Nebst der Vermittlung von Wohnungen bietet der Verein IG Wohnen eine öffentliche Sprechstunde rund um das Thema Wohnen an. Die Sprechstunde ist stark frequentiert, was zeigt, wie hoch der Bedarf ist. Die Inhalte der Beratungen sind sehr vielfältig, wie zum Beispiel:

- Präventive Beratung, damit jemand in seiner Wohnung bleiben kann
- Wohnungssuche online
- Tipps für die Bewerbung und das Verhalten an einer Besichtigung
- Organisation des Umzuges

Die Personen, die vom Angebot der Sprechstunde Gebrauch machen, sind so unterschiedlich wie ihre Fragen. Es kommen junge Erwachsene und über 70-Jährige, Personen mit Schulden und Beteiligungen, Personen mit und ohne Arbeit usw. Die knappen Ressourcen der IG Wohnen konnten den Bedarf im vergangenen Jahr nicht decken.

Der Kanton hat deshalb ausserterminlich den Staatsbeitrag für den Verein IG Wohnen für die Jahre 2019 und von jährlich 98'000 Franken auf 128'000 Franken erhöht. Die zusätzlichen 30'000 Franken sollen für den Ausbau der öffentlichen Sprechstunde verwendet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin